

## Ausscheller Nummer 60

# Das Testament des Heinrich Mathias Kaupers (Pfarrer in Oestrich) vom 7. November 1741 Zweiter Teil

transkribiert und mit Anmerkungen versehen  
von  
Jürgen Eisenbach

Fundatio  
Altaris Ste. Anna et Confirmatio  
archiepiscopalis Fundation des St. Anna Altars  
mit der Bischöflichen Bekräftigung

Wir General Vicarius etc.

In Betrachtung daß es nützlich und heilsam seye die frommen Stiftungen, welche andächtige Gläubige, besonders Christliche, aus Antrieb eines reinen Eifers zur Vermehrung des Gottesdienstes suchen zu stiften, gehörig zu bekräftigen und der Nachwelt mit ihren Urkunden kund zu machen, damit die Nachwelt sehe, was sie gutheißten und nachahmen solle und ein gutes /Beispiel

Beispiel daran nehme. - Neulich nämlich hat der Heinrich Mathias Kaupers, Pfarrer in Oestrich, da er noch lebte, uns demüthig dargestellt, daß er zur Vermehrung des Gottesdienstes zur Ehre der Heiligen Anna ein Beneficium Simple<sup>1</sup>, welches doch Residenz<sup>2</sup> erfordert, unter gewissen Beschwerden zu stiften gesonnen seye und wirklich für diese Stiftung einige Güter und Capitalien ausgelehen habe. Da er aber wegen frühzeitigem Tod diesen frommen Willen nicht hat können ins Werk bringen und derselbe doch in seinem Testament sowohl als in mehreren zuvor geschehenen Äußerungen völlig bestätigt hat,

---

<sup>1</sup> eine einfache Stiftung

<sup>2</sup> einen festen Ort

so haben die Testamentarien dem Testament und seiner ersten Supplio<sup>3</sup> gleich förmige Bittschrift übergeben, damit wir diese Stiftung bekräftigen möchten. Diese Briefe sind folgenden Inhalts.

Die Religion sowohl als Dankbarkeit erfordert, daß die Güter, welche man entweder erspart oder überflüssig von geistlichen Revenüen<sup>4</sup> gehabt hat, zur Beförderung des Gottesdienstes oder anderen gute Werke angewandt werden und besonders daß diejenigen, welche von Altären herkommen, den Altären wieder geschenkt werden, damit die Kirchen mit Altären und die Priester mit Altären geziert werden. Da also der allmächtige Gott aus unendlicher Freigebigkeit mir in meinem Leben viel Gutes gegeben hat, so will ich beider Schuldigkeit genüge leisten, übergebe und verschreibe ich, Henricus Mathias Kaupers der Theologie Doctor derselben Facultät Beisitzer, Pfarrer und Altarist des heiligen Nicolaus in Oestrich und Dechant des Rheingauer Kapitels zur größeren Ehre Gottes und der heiligen Jungfrau Maria, wie auch der heiligen Anna, meiner besonderen Patronin, zur Foundation eines einfachen aber doch residenzialen Benefiziums, unter dem Titel heilige Anna, zu dessen Ehre ein Altar in der Pfarrkirche errichtet ist, zum Trost meiner Seele, wie auch der Seelen meiner Eltern, Brüdern und Schwestern.

/Das

- 1) Das Haus für eine hinlängliche Wohnung des Benefiziaten mit Scheuer, Kelter, Ställe, Garten und den Weinkeller in der Markgasse gelegen.
- 2) 6 Morgen 1 Viertel und 35 Ruthen Wingert, welche nach meiner Art sollen gebaut werden, 1 Morgen 1 Viertel 35 Ruthen Acker 1 Viertel 35 Ruthen 2 Schuh Wiesen nach der gerichtlichen Beschreibung.
- 3) Gebe ich ein Capital zu 2000 Gulden, die Pension davon soll der Altarist verwenden für sich und Wingertsbau.
- 4) Gebe ich 1000 Gulden damit der Altarist von dieser Pension einen Knaben von meiner Verwandtschaft, welcher zum Studieren tauglich ist, in seinem Haus nähre und erhalte, ihn in den Grundsätzen des lateinischen unterweise, zum geistlichen Buchlesen über Tisch halte, doch mit dieser Erklärung, daß der Altarist nicht schuldig seye, einen Freund zu halten, wenn keiner von der Freundschaft<sup>5</sup> da ist, ohne daß ihm die

---

<sup>3</sup> Gesuch

<sup>4</sup> Einkünfte

Pension könne abgezogen werden.

5) Diese Capitalien sollen für jährliche Zinsen ausgeliehen werden, die Capitalbriefe aber sollen in einer besonderen Kiste aufbewahrt werden, auf dem Rathaus zu Oestrich, wozu einen Schlüssel der Ältere von der Familie, den anderen der Pfarrer des Orts, den 3ten der Schultheiß oder ein anderer Ratsherr haben soll, so daß einer ohne den andern die Kiste nicht aufmachen könne.

6) Gebe ich den 3ten Theil meines Hausgeräthes zu 100 Gulden taxiert mit dem Faß Wein vom Jahr 1739. Dafür und zum guten Anfang soll der Beneficiat allzeit seinem Nachfolger ein Stück Wein vom Mittelgattung und 150 fl. an Geld geben, und dies soll als privilegiert von der Erbschaft des Vorgängers abgezogen werden.

7) Meine Bücher nach beiliegendem Catalog soll der Altarist haben, sie sollen nicht vermindert, nicht zerstreut werden, sondern vermehrt, den Clericis von meiner Anverwandschaft die nothwendig zu ihrem Gebrauch zu leihen, mit der Obliegenheit der Wiederersetzung.

8) Damit aber auch die Fabrick der Kirche<sup>6</sup> durch diese von /mir

mir gestiftete Beneficium nicht beschwert werde, so schenke ich ihr ein Capital von 600 fl., von welcher Pension dem Altaristen alles zu seiner Function nöthige soll von der Kirche gereicht werden, den Wein ausgenommen, den sich der Altarist selbst stellen muß.

Für diesen Genuß soll der Altarist

1) dreimal in der Woche zu meiner Intention am St. Anna Altar Meß lesen.

2) Damit der Nutzen der Gemeinde und das Heil besonders der Jugend befördert werde, so soll der Altarist die Jugend, welche zu höheren Studien fähig ist, nach den Prinzipien, die sie von Schullehrer empfangen haben, weiters umsonst unterweisen, so daß er fähig werde in die zweite und dritte Klasse.

3) Wo der Pfarrer des Orts wegen Krankheit wegen Exequien<sup>7</sup> oder wegen einer anderen Ursach hinlänglich verhindert ist, so soll der Altarist morgens die Frühmesse, nebst den 3 Messen aber mit der treuen Intention zu halten schuldig seyn, und die Jugend soll dabei den Rosenkranz beten, nach der Elevation sollen die Litaneien wie gewöhnlich gesungen werden.

4) Beim Singen des abends Salve soll er dabei seyn täglich, und wenn der Pfarrer nicht will, so soll er der Jugend vorgehen im Rosenkranz beten.

---

<sup>5</sup> Freund und Freundschaft hier im Sinne von Verwandtschaft

<sup>6</sup> Kirchenfabrik ist das Vermögen einer Kirche

<sup>7</sup> Exequien: die Riten und Handlungen zwischen dem Tod und dem Begräbnis einer Person

5) Beim Fest der heiligen Anna soll er zwei Beichts Väter wegen Menge der Beichtenden nachts herbergen, die er abends vorher und mittags gastfrei bewirthen soll.

6) Wenn der Altarist erkrankt oder sehr alt wird, so soll er zwar die 3 heiligen Messen lesen müssen, aber er braucht keinen anzustellen, der die Jugend unterweise.

Durch diese Foundation will ich meinen Nachfolger, den Pfarrer oder St. Nicolaus Altaristen nicht erleichtern oder mitlassen in den Sachen, die er vermög seines Amtes oder seiner eigenen Foundation zu thun schuldig ist.

Zum ersten Besitzer dieses Beneficii ernenne ich dormal meinen Enkel, den Jakob Wagner, inskünftige aber und bei jedem Fall der Vacat<sup>8</sup> sind die Patronen und die zu presentiren haben, der Rath von Oestrich /und

und zwei Blutsverwandten und Abkömmlinge von meinem Vater, so daß der rath von Oestrich ein votum also ein Ganze 3 vota ausmachen. Ich binde ihr Gewissen, daß sie immer den Frömmsten und zu den Functionen dieses Altars fähigsten vorstellen, der doch aber sein sollte von den Blutsverwandten und Abkömmling von meinem Vater ohne Rücksicht des weiblichen oder männlichen Geschlechts, nur soll auf die Nähe des Gradus<sup>9</sup> Rücksicht genommen werden. Wenn aber keiner bei der Vacatur von solchen Abkömmlingen da ist, oder es ist zwar einer da, aber der die nöthigen Gaben nicht hat, besonders für die studierende Jugend, so soll ein anderer fähiger aus Oestrich gebürtigt presentirt werden, ist auch keiner aus Oestrich da, so soll einer aus dem Mittelamt des Rheingaus, und wenn auch davon keiner da ist, so soll ein jeder tauglicher aus dem land Rheingau genommen werden, doch so daß nach seinem Tod oder Abgehen das Recht wieder an die Blutsverwandten und Abkömmlinge meines Vaters zurück kommen.

Beinebst will ich auf dem Rathaus zu Oestrich eine besondere Liste zur Verhütung aller Unordnung, die darin entstehen könnte, erhalten wissen, wo alle Abkömmlinge, wie oben gemeldet, sollen besorgen, daß sie eingeschrieben werden; wenn sie dies vernachlässigen, so sollen sie ipso jure<sup>10</sup> aller Hoffnung zu diesem Beneficium

---

<sup>8</sup> Offenstehen einer Stelle

<sup>9</sup> Verwandtschaftsgrad

sich mit allen ihren Nachkömmlingen beraubt wissen,  
und damit diese meine Willens Meinung, Schenkung  
/und

und Foundation immer soll gelten, so bitte ich das  
erzbischöfliche General vicariat demüthigst, daß sie  
dieselbe mit ihrer erzbischöflichen Autoritet zu festen,  
und zu bekräftigen sich würdigen. Deswegen heißen  
wir für gut und bekräftigen diese Foundation, da  
sie zur Ehre Gottes und besonders der heiligen Anna  
gereicht, mit unserer Autorität und mit Gegenwär-  
tigen, mit allen ihren Klausuln und Zugehör und wir  
errichten es zum wahren und immer währenden geist-  
lichen Beneficium, dem Pfarrer zu Oestrich aber und  
dem Dechant des Rheingaus aber befehlen wir ganz streng,  
daß sie sollen fleißig acht haben, damit alle und beson-  
ders dem Beneficio obliegende Lasten richtig und genau  
befolgt werden. Wir gestatten hiermit, daß der Presentirte  
zum vorgedachten Beneficium die Investitur darüber  
bekommen und aus dessen Titel die heilige Weihung  
erhalten könne.

Zu mehrerem Glauben und Befestigung haben wir gegen-  
wärtiges Schreiben mit dem Siegel des Vicariats bemauert  
Gegeben Mainz den 10ten Februar 1744

#### Formular

Wie die Presentation bei genanntem  
St. Anna Altar einzurichten.

Hochwürdiger hochwohlgebohrerer etc. Wann der Generalvicarius  
ein Graf ist: Hochgeborener Reichsfreiherr oder Graf  
Gnädiger Herr

Nachdem durch Absterben der Herrn N. N. bis anher gewe-  
senen Possessori<sup>11</sup> des von Herrn Doctor Kaupers seelig in  
allhießiger Pfarrkirche fundirten Altars sub titulo<sup>12</sup>  
St. Anna sothaner Altar vacirend geworden und dann  
vermög Fundations Brief die Präsentation zu diesem  
/Altar

Altar dem allhießigen Rath zu Oestrich und zweien Älte-  
ten von des Herrn Fundatoris Vatter des cendierenden  
Blutsfreund zustehet, also daß das Gericht ein und ein  
jeglicher von dessen Blutsfreunden ein votum in Prä-

---

<sup>10</sup> rechtlich

<sup>11</sup> Inhaber

<sup>12</sup> unter dem Titel

sentirung eines neuen Subject haben, als haben wir den wohllehrwürdigen Herrn N. N., so des Herrn Fundatoris Anverwandter und nach der Foundation genugsam qualificiret ist, hierzu ausersehen, wollen solchem nach diesen Herrn N. N. zu dem vacirenden Altar St. Anna hiermit geziemend presentiren mit unterthäniger Bitte, Ihnen solchen zu confirmiren, instifiziren<sup>13</sup> mit allen zu diesem Altar gehörigen Revenüen und Einkommen und Aufgebung, daß er die einem Altaristen in Foundation vorgeschriebenen Schuldigkeiten gehörig erfülle, die wir uns zu Gnaden empfehlen, verharren unterthänigst gehorsamste

Auszug  
aus dem Testament meines Herrn Oheims seelig  
Wilhelm Schmitt Beneficiaten des  
St. Anna Altars

Vermache ich zur Unterhaltung des Beneficaten Hauses, weilen dasselbe keine Fabric<sup>14</sup> hat, dreihundert Gulden doch dergestalten, daß die davon fallende Zinsen ferner weiteres zu Capital angelegt werden sollen, bis dahin, wo ein ungefährer Fall und die Noth es erfordert, daß von den eingegangenen und zu Capital angelegten Interessen etwas angegriffen werden müsse, welches jedoch ohne Consens deren Patronen nicht geschehen kann und da hierdurch auf die Aufrechterhaltung des Beneficii der Bedacht genommen ist, welches zum Nutzen der hiesigen hochlöblichen Gemeinde gereicht, als werden die zeitlichen Herrn Schultheiß und Herrn Geschworenen besorgt sein, damit sowohl das Capital als die nach und nach eingehende Pension jedes Mal /auf  
auf genugsame Versicherung geliehen werde.

---

<sup>13</sup> einzusetzen

<sup>14</sup> siehe Anmerkung 6

Copia  
von der Foundation des Stipendium im  
Mainzer Seminarium

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit Amen.

Da der gütige Gott aus unendlicher Güte und Freigebigkeit mir Unwürdigen in meinem Leben nicht allein Brod zum Essen und Kleider zum Bekleiden, sondern auch nach einem ehrbaren Unterhalt etwas übrig und überflüssig freigebigst gegeben hat, da ich als ein Glied der Weltpriester, die zusammenleben sollen, und als ein Priester Gottes nach meinem Beruf zum genugsamen frommen Gebrauch anzuwenden und Gott anzuwenden schuldig bin und da unter den frommen Gebräuchen der vorzüglichste ist, die Erziehung der studierenden Jugend zu einem clericalischen Leben in den geistlichen Pflanzschulen, deswegen habe ich, Heinrich Mathias Kaupers, der Theologie Doctor, der Facultät Mitglied, Pfarrer und Altarist zu Oestrich, auch des Rheingauer Kapitels Dechant, zur größerer Ehre meines Gottes unter dem mächtigen Schutz der heiligen Jungfrau und der Fürsprache des heiligen Bonifacius, Erzbischof und Martirers und aller Heiligen zum Heil meiner Seele dem erzbischöflichen Seminarium unter der Fahne des heiligen Bonifacius zu Mainz, da es die Mutter ist, welche Weltgeistliche erzieht, schenken, übergeben und verschreiben wollen 3000 fl. Diese sollen ausgelehnt werden auf jährliche Zinsen oder Pensionen, davon soll jährlich ein Jüngling erzogen /und  
und ernährt werden im Seminarium, welcher der Nächste ist von den Abkömmlingen meiner Eltern, wenn ein Tauglicher und Würdiger da ist, der in das Seminarium verlangt, ist so keiner da, so soll ein anderer Blutsverwander angenommen werden, daß der nähere Blutsverwanden Entfernteren ausschließe und wann solcher Blutsverwander auch nicht da ist, so soll ein anderer Jüngling aus Oestrich oder Mittelheim genommen werden, wenn auch da keiner ist, so soll einer aus dem Rheingau genommen werden, der tauglich dazu seye und mit nöthigen Qualitäten versehen und gesetzt es seye keiner von den Abkömmlingen meiner Eltern, kein

anderer Blutsverwandter oder kein vaterländischer Mensch, der aus dem oben benannten Rheingauer Orten, so soll ein anderer Tauglicher aus dem Mainzer Erzdiözes genommen werden.

Im Fall, den Gotte abwenden wolle, daß die Fundation und Revenüen des Seminariums zu andern frommen Gebräuchen sollen übertragen werden, so soll dieses Capital von 3000 fl. bei den zusammenwohnenden clericis und Weltpriester bleiben; der Jüngling aber, er mag sein wo er will, welcher dieses Stipendium genießen wird, soll der Zeit seines Eingangs ins Seminarium alle Monath einen Rosenkranz von 5 Gesetzen beten für mich, meine Eltern und Gutthäter und wenn er Priester ist, so soll er alle Jahr in seinem ganzen Leben 12 heilige Messen leßen zur selbigen Intention. - Zeit meines Lebens behalte ich mir vor, einen Jüngling zum Seminarium /zu

zu presentiren oder zu ernennen, der tauglich dazu sey. Dieser Jüngling soll aber wenigstens zwei Jahr im Seminarium bleiben, damit er sich zum clericalischen Leben hinlänglich vollkommen machen könne und damit diese meine Ordinirung, Willensmeinung und Schenkung zu allen künftigen Zeiten geldent und fest bleiben möge, so wird der höchste Ordinarius demüthigst und gehorsamst ersucht, daß er sie mit seiner erzbischöflichen Würde und Authorität zu bekräftigen, bestimmen und bemauern sich würdigen wolle. Der hochwürdige gnädige Herr Weihbischof zu Mainz, der dermalige Preses Seminarii, wird auch inständig gebeten, daß er mit seiner Handes Unterschrift in seinem und seiner Nachfolger Namen mit Anhängung des seminarischen Siegels diese Willensmeinung annehmen und bekräftigen möge.

Gegeben zu Oestrich den 7ten November 1741

Wir General Vicarius Provicarius etc.

und übrige Geistliche Räte und Beisitzer bekennen hiermit und bezeugen allen denen daran gelegen ist, daß uns der vorbesagte Heinrich Mathias Kaupers, der heiligen Theologie Doctor, der Fakultät Beisitzer, Pfarrer und Altarist zu Oestrich und Dechand des Rheingauer Landkapitels vorgelegt und inständig gebeten habe, daß wir vorgesagte



Ordination, Willensmeinung und Schänkung,  
welcher dem Erzbischöflichen Seminarium zum  
heiligen Bonifacius unter beigeschriebener Be-  
dingung vermacht habe, und welche von dem  
Erzbischöflichen Seminar soweit angenommen ist,  
bestätigen, befestigen und bekräftigen möchten.  
So haben wir seiner ehrbaren Bitte nicht entgegen stehen  
wollen, und da wir sehen, daß diese fromme Stiftung  
zum Heil seiner Seele und zum Nutzen des Semina-  
riums sein, so bekräftigen und bestätigen wir  
diese hiermit unter dem gewöhnlichen Siegel  
des Erzbischöflichen Mainzer Vicariats.  
Gegeben den 30ten Weinmonath<sup>15</sup> 1741  
Auf Befehl des rmi Vicariatus zu Mainz  
Nicolaus Dupius des heiligen Stuhls Secretarius  
Christophorus Bischoff zu Capharnaum  
und Mainzer Provicarius des Erzbischöflichen  
Seminariums Preses

---

<sup>15</sup> Gilbhart, alter deutscher Name für den Monat Oktober